Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 15 (1908)

Heft: 3

Artikel: Zum schwyzerischen Schulgesetze [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-525330

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bum ichwyzerischen Schulgesete.

2. Zum Inhalt des Gesetzes. Das Gesetz umfaßt 52 Seiten und 7 Abschnitte. Die einzelnen Abschnitte betiteln sich also: I. Allz gemeines; II. Die Schulen (Primar=, Bürger-, Setundar= und spezielle Schulen als Fortbildungsschulen und Fachturse, Kleinkinderschulen, Privat= unterricht und Privatschulen, Lehrerseminar); III. Die Schüler; IV. Die Lehrer; V. Schulverwaltung, Beiträge des Kantons und eidgen. Schulssubvention (Schulhäuser, Schulsonde, Schulrechaung, Beiträge des Kan=tons, eidgen. Schulsubvention); VI. Die Behörden (der Kantonsrat, der Regierungsrat, das Erziehungsdepartement, der Erziehungsrat, das Schulsinspektorat, die Seminardirektion, das Bezirksamt und die Gemeindebezw. Bezirksbehörden). Der VII. Abschnitt beaustragt den Regierungsrat mit dem Vollzug des neuen Gesetzes und kündigt das Auslöschen bessenigen vom 26. Okt. 1877 ev. vom 18. Juli 1878 an, sobald des Volkes Sanktion dem Werke geworden.

Der I. Abschnitt enthält 5 Artikel, von denen Art. 4 der bedeut= samste sein dürfte, der da lautet:

"Die öffentlichen Schulen werden von den hiefür aufgestellten staatlichen Behorben geleitet und die Privatschulen von ihnen überwacht."

Der Il. **Abschnitt** geht von Art. 6 bis Art. 75, ist somit der umfangreichste, der auch einige wesentliche Aenderungen bietet. Art. 13 sagt:

"Eine Gesamtschule barf nicht mehr als 60 Schüler, eine getrennte breis vierkursige Schule nicht über 65, eine zweikursige nicht über 70, eine einsturfige nicht über 75 Schüler zählen.

In einer Halbtagschule burfen gleichzeitig nicht mehr als 35 Schüler unterrichtet werben."

Selbstverständlich sind diese Bahlen heute noch zu hoch gegriffen, bedeuten aber immerhin einen Fortschritt gegen früher mit den 70 und 80 Schülern und bekunden wenigstens die Einsicht und den guten Willen der Behörden. — Art. 14 lautet:

"Das Schuljahr wird in einen Sommer- und einen Binterturs eingeteilt und bauert 42 Wochen.

In Berudfichtigung besonderer örtlicher Verhältnisse fann ber Erziehungsrat ununterbrochene Jahresturse gestatten ober auch anordnen. Die jährliche Schulzeit muß aber in diesem Falle mindestens 36 Wochen betragen."

Das zweite Alinea bedeutet ein zeitgemäßes Zugeständnis an die landwirtschaftlichen Bedürfnisse des Volkes und dürfte zugleich eine Möglichkeit bieten, da und dort die Halbtagschulen zu opfern zugunsten der in Aussicht gestellten "ununterbrochenen Jahres" kurse" mit mindestens 36 Wochen. Letztere Umgestaltung hängt natür" lich vom guten Willen der Lokalbehörden und von deren wirklicher Schulfreundlichkeit ab. Denn die große Masse des Volfes läßt sich gerade in Schulneuerungen start vom Hauch der Lokalbehörden beeinflußen.—

Art. 17 läßt "hinsichtlich der Zeit zur Abhaltung des Religionsunterrichtes den Schulrat sich verständigen mit dem Ortsseelsorger",
während Art. 18 den Religionsunterricht an die erste Stelle der neun
Unterrichtssächer sett. Neben bisher üblicher Naturkunde ist neu noch
"Gesundheitslehre" dem Lehrplane eingereiht, eine Reuerung, die volle
Anerkennung verdient, sofern ein entsprechendes Lehrmittelchen wirklich
praktischer Art die für die Jugend segensreiche und ersprießliche Durchführung ermöglicht und sichert. Denn in keinem Fache zeigt sich der
wirklich tüchtige Meister mehr als in diesem Fache, in der Beschränkung.
Diese Beschränkung soll aber gerade in einem für diese Zwecke geschaffenen
wegleitenden Handbüchlein seftgelegt sein oder dann in einem klaren und
präzisen, gleichsam in konzentrischen Kreisen ausgebauten Unhange der
Schulbücher der oberen Klassen.

Neu ist auch der Anhängsel zu Art. 18, der da sagt:

"Turnen für die Mädchen und Sandfertigfeitsunterricht können von ben Schulgemeinden fakultativ ober obligatorisch eingeführt werden."

Auch dieser Artikel zeugt von Einsicht in die Zeith dürfnisse und namentlich in die sich täglich mehrende Zahl derselben und bietet somit Gelegenheit, denselben beizeiten entgegenzukommen innert dem Rahmen des gegebenen Schulgesetzes. —

Ein fürsorgliches Entgegenkommen gegenüber vorhandenen oder immer mehr auftauchenden und sich Geltung verschaffenden Bedürfnissen in den breiten Schichten der gewerblichen und landwirtschaftlichen Volks-masse bedeuten auch nachfolgende Punkte, die ins neue Geset Aufnahme gefunden:

Art. 22, Absat 4: "Es bleibt ben Gemeinden freigestellt, die Lehrmittel und Schulmaterialien den Schülern ganz oder teilweise unentgeltlich zu verabsolgen. Es ist Sache des Kantonsrates, zu bestimmen, ob und wie Gemeinden, welche die Unentgeltlichkeit durchführen, vom Kanton subventioniert werden."

Art. 24, Absah 2: "Die Schulräte sollen bei Verteilung der Ferien auf die Zeit der wichtigsten Iandwirtschaftlichen Arbeiten, sowie auf sanitarische Anforderungen Rücksicht nehmen."

Art 31: "Die Burgerschule muß in ber Regel zur Tageszeit und,

wenn möglich, an Werktagen abgehalten werden."

Art. 49: Für ben Besuch ber Sekundarschule ist ber Bezug eines Schulgelbes, bessen Betrag aber 20 Fr. (bisher 30 Fr.) jährlich nicht übersteigen barf, gestattet."

Art. 56: "Der Kanton leistet an jede Sekundarschule einen jährlichen Beitrag von 200 Franken. Des Fernern übernimmt er 10 % von der Barbe-

soldung und 50 % ber Alterszulage ber Lehrer.

In den Bezirken Schwhg, March und hofe leiftet ber Bezirk minbestens 20 % ber Behrerbesolbungen."

Art. 75, 4., 5., 6. u. 7. Absah: "Für Kinder, welche an bebeutenden geistigen und körperlichen Gebrechen leiden, kann der Schulrat auf ärztliches Gutachten hin und im Einverständnisse mit dem Schulinspektorate den Schulseintritt zurückstellen. Nötigenfalls kann er dieselben auch ganz vom Schulbesuch dispensieren.

Die Schulbehörde wird jedoch tunlichst bafür beforgt sein, daß solche Rinder, soweit sie bildungsfähig sind, durch die Eltern oder von gemeindewegen in geeignete Anstalten verbracht werden. In beiden Fällen ist Resurs an den

Erziehungerat geftattet.

Rinder, die den Mitschülern zum sittlichen Verderben gereichen, sollen ganz oder zeitweilig von der Schule ausgeschlossen und durch den Gemeinderat mit Refursrecht an den Regierungsrat in einer Rettungsanstalt oder anderweitig versorgt werden. Sind solche Rinder arm, so geschieht die Versorgung auf Rosten der Heimatgemeinde.

Die Beimatgemeinden find verpflichtet, Rinder, beren Eltern feinen festen Wohnsit haben, burch geeignete Magnahmen jum regelmäßigen Besuche ber

Schule anzuhalten."

Ull' diese berührten Bunkte bedeuten einen sichtlichen und geit= gemäßen Rud vorwärts, wenn auch nach unferer Unichauung speziell in den Artifeln 22, 31 und 49 etwas zu schöchtern. Unsere perfonliche Unficht zielt auf volle kantonale "Unentgeltlichkeit" der Lehrmittel, besonders angesichts eines Steuergesetes, bas feine Gintommen=, feine Erwerbs-, und feine Progreffivsteuer tennt, sondern die reine Rapitalfteuer und auch bei der ein Spftem der internationalften Weitmaschigkeit in Bermaneng bat. Bei folden ungerechten Steuerverhaltniffen bildete die gesetzlich fest gelegte Unentgeltlichkeit der Lehrmittel wenigstens ein munziges, kleinstes Entgelt nach unten, allwo man eben bei jeder Sorte Steuergeset ben letten Blutger versteuern muß, denn bekanntlich findet man die Rleinen im Steuern immer und überall. Auch gegen ein Schulgeld für den Gintritt in die Sekundarschule ift der Schreiber, weil dieses Schulgeld einerseits eine Belaftung für die bildet, bie meift mit ber Steuer verhaltnismäßig ungerecht hart mitgenommen find, und weil anderseits diese "Steuer" eine eigenartige Bekundung ber Schulfreundlichkeit und der gemeindlichen Fürforge für gesunden Fortschritt ift. Da nun aber eigentlich niemand in den Kreisen der Daßgebenden eine Bestaltung der zwei Artitel in angetontem Sinne erftrebte, so begnügt sich auch unsereiner mit der vorliegenden Fassung, ist sie ja gegenüber der bisherigen in Art. 49 milber und in Art. 22 einer in weiten Rreisen bestehenden Tendeng gegenüber guvorkommender. neue Faffung von Urt. 22 weist wenigstens die Wege und beseitigt Sinberniffe jur Ginführung ber Unentgeltlichkeit aus bem Gefete, wiewohl ber Paffus, "es ift Sache bes Rantonsrates, ju bestimmen, ob und wie Gemeinden, welche die Unentgeltlichkeit burchführen, vom Ranton fubventioniert werden", fur bermalen die Ginfuhrung der Unentgeltlichkeit

kaum fördern dürfte. Doch, auch in dieser Richtung wollen wir auf eine fortschrittliche Entwicklung der Verhältnisse und der — Volksvertreter zählen und hoffen. —

Einen Fortschritt und eine Hebung der Sekundarschule bedeutet auch Art. 47, der den Eintritt in die Sekundarschule an den Abschluß der 7 obligatorischen Primarschulklassen knüpft und bei einem durch eine abgelegte Prüfung ermöglichten früheren Uebertritt einen zweizährigen Besuch obligatorisch macht. Dieser Bestimmung, streng und unparteissch gehandhabt, legen wir große Bedeutung bei. Es hebt dieselbe-nicht nur die Lehrerbildung, sondern nach und nach auch das Niveau der Volkssschule. —

Den wesentlichsten Fortschritt finden wir in den Artikeln 51—56, im Kapitel der Fortbildungsschulen und Fachkurse. Wir führen daher die Artikel glossenlos wörtlich an. Sie lauten also:

Art. 51. Um den Anaben und Mädchen, die aus der Bolksschule entlassen sind, weitere berufliche Ausbildung zu bieten, können in den Gemeinden Fortbildungsschulen für Gewerbe, Landwirtschaft und Haushaltung errichtet werden.

Art. 52. Der Kanton leiftet an biefelben jährlich angemessene Beitrage. Die kantonalen Beitrage konnen an bie Bedingung geknüpft werden, daß diese Schulen ben einschlägigen eidgen. Vorschriften über Berufsbilbung entsprechen.

Gemeinden und Privatgenossenschaften, welche auf den kantonalen und eidgenössischen Staatsbeitrag Anspruch machen, haben alljährlich die erforder-lichen Ausweise dem Erziehungsrate für sich und zu Handen des Regierungsrates, bezw. des schweizerischen Industriedepartements, rechtzeitig einzusenden.

Art. 53. Der Unterricht ist, wenn möglich, an Werktagen abzuhalten. Wo berselbe besonderer Berhältnisse halber auf Sonn- oder Feiertage angesetzt werden muß, soll auf den vor- und nachmittägigen Pfarrgottesdienst und die Christenlehre gebührend Rücksicht genommen werden.

Art. 54. Der Regierungsrat ift ermächtigt, alljährlich abwechslungsweise in verschiedenen Gegenden des Kantons Kurse für Gewerbe, Laudwirtschaft und Haushaltung durch Fachlehrer abhalten zu laffen, sowie auch allgemein solche Kurse zu unterstützen.

Art. 55. Die Leitung und Beaufsichtigung der gewerblichen und landwirtschaftlichen Fach- und der Haushaltungsschulen ist Sache derzenigen Behörden, Vereine oder Genossenschaften, welche die betreffenden Schulen errichtet haben und finanziell unterstützen unter der Oberaussicht des Erziehungs- bezw. Regierungsrates.

Art. 56. Das Rabere regelt eine vom Regierungsrat zu erlaffende Berordnung.

Böllig neu ift der Art. 57, der in Sachen "Rleinkinderschulen" folgendes bestimmt:

"Rleinfinderschulen tonnen unter nachfolgenden Bedingungen gegrundet werben:

a) Rinder unter brei Jahren burfen nicht in biefelben aufgenommen werben.

b) Der Unterricht barf nicht ein streng spstematischer sein; vielmehr sollen bie Kinder spielend und zwar in einem gesunden und genügend hellen Lotale beschäftigt werden.

- c) Die Wahl ber Lehrerin ist bem Erziehungsrate zur Genehmigung zu unterbreiten.
- d) Der Lehrerin foll, wenn möglich, jebe Woche ein Halbtag und alljährlich wenigstens ein Monat freigegeben werben.

Wo in einer Gemeinde die Errichtung einer solchen Schule sich als Bebürfnis erweist, hat die Gemeinde für Lokal und Beheizung zu sorgen. Wird die Bedürfnisfrage verneint, so steht der Refurs an den Erziehungsrat offen, der hierüber endgültig entscheidet."

Auch dieser Artikel bedeutet gesunden und weitsichtigen Fortschritt im besten Sinne. Das um so mehr, weil eben auch bei uns immer mehr Bekhältnisse sich einnisten, welche der Hauserziehung nachteilig werden und schwer auf die geistige und seelische Entwicklung der Jugend drücken. —

Die Artikel 58—62 behandeln "Privatunterricht und Privatichulen". Sie bewegen sich im wesentlichen Geleise des früheren Art.
27. Artikel 60 erfuhr eine etwelche präzisere Fassung gegenüber dem Al. 5 des bisherigen Artikels 27 des 77er Gesetzes, und Art. 61 ist ganz neu.

Art. 58. Die Freiheit des Privatunterrichtes in den Familien, anstatt bes Primarunterrichtes in den öffentlichen Schulen, -ist unter folgenden Bebingungen gestattet:

1. Eltern und Bormünder haben hievon an den Schulratsprafidenten An-

zeige zu machen.

2. Der Unterricht muß jum wenigsten ben vollen gesetzlichen Umfang ber oberften Primarklassen erreichen.

8. Der Ausweis hierüber ist nach Ermessen bes Schulrates entweder in die retter Prüfung ober durch Jusendung der Kinder in die öffentliche Jahresprüfung ber Gemeindeschule zu leisten.

4. Der Behrer, welcher ben Brivatunterricht erteilt, muß beim Erziehungsrate fich ausweisen, daß er die Befähigung eines Primarlehrers befist.

Urt. 59. Die Privatschulen find unter dem Schutze und der Oberaufsicht bes Staates frei, unter nachfolgenden nabern Betingungen:

- 1. Bewilligung bes Erziehungsrates nach vorgangig eingeholtem Gutachten bes Schulrates;
- 2. Anstellung eines patentierten Lehrers, ber nicht gleichzeitig an ben öffentlichen Schulen betätigt ift;
- 3. Erteilung aller Lehrfächer, wie sie in § 45 bieses Gesetzes ben Primarfculen vorgeschrieben sind;
- 4. erziehungsrätliche Genehmigung für Lehr- und Stundenplan, sowie für bie Lehrmittel;
- 5. Aufsicht und Prüfung durch ben Schulrat und ben Schulinspektor, wie in ben öffentlichen Schulen;
- 6. im Alagefall ist der Erziehungsrat berechtigt, eine Privatschule aufzubeben, wogegen der Refurs an den Regierungsrat offen steht.

Art. 60. Sofern ber Privatunterrickt gemäß § 59, ober eine Privatschule mahrend zwei Jahren ben gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht, ober ber Lehrer sich zur Erteilung bes Unterrichtes als unfähig erweift, hat ber Erziehungsrat das Recht, entweder die Kinder zum Besuche der öffentlichen Schulen anzuhalten oder die Entlassung, beziehungsweise Erzehung des Lehrers zu verlangen.

Art. 61. Bom Eintritte in eine Privatschule und vom Austritte aus berselben ift innerhalb 8 Tagen bem Ortsschulrat Anzeige zu machen.

Beim Uebertritt ber Schuler aus einer Privatschule in eine öffentliche Schule entscheibet ber Schulrat in Berbindung mit bem Inspettorate auf Grund einer abgelegten Prüfung, welcher Klasse ber Schüler einzureihen ift.

All diese Bestimmungen in Sachen Privatunterricht und Privatschule atmen toleranten, freiheitlichen Sinn, wie wir Katholiken ihn in freisinnigen Schulgesetzen nicht niedergelegt finden. —

Die Artikel 62 – 75 beschlagen das Lehrerseminar in Rickenbach. Das frühere Gesetz konstatierte kurzweg das Dasein eines Lehrerseminars (Art. 52) und ließ alles Nähere "durch ein Regulativ" bestimmen und ordnen, das vom 12. Sept. 1878 datiert und 17 Artikel umfaßt. Heute ist nun das Wesentliche ins Gesetz herübergenommen. Einzig in Art. 74 ist vorsichtshalber sestgelegt, daß "der Regierungsrat auf Vorschlag des Erziehungsrates die erforderlichen Verordnungen erläßt". Im weitern umfaßt das Seminar 4 Jahreskurse und verschärst durch Art. 69 die Ausnahme ins Seminar in zeitgemäßer und bestimmter Weise. Es heißt da u. a.:

"Ein Schüler, der ins Seminar treten will, muß wenigstens eine zweisährige Sekundarschule besucht haben oder bei der Aufnahmsprüfung diejenigen Renntnisse besitzen, welche der Besuch einer zweijahrigen Sekundarschule vermittelt." —

Als "Oberleitung" des Lehrerseminars bestimmt Art. 73 den Erziehungsrat, der aus 4 vom Kantonsrate zu wählenden Mitgliedern und dem Erziehungschef besteht. Und "zur Beaufsichtigung" der Anstalt wählt der Erziehungsrat die Seminardirektion, die aus 5 Mitgliedern besteht, "wovon wenigstens je eines dem Schulinspektorat und dem aktiven Lehrerstande angehört". Erhält also Art. 64 in Bezug auf Aufnahme ins Seminar wesentlich verschärste und demyemäß die Lehrerbildung wesentlich beeinslußende Bestimmungen, während das frühere Geset in Sachen gar nichts bestimmte, so kommt Art. 73 einem Wunsche der Lehrerschaft in sehr entgegenkommender Weise nach, da er die aktive Lehrerschaft in der Seminardirektion beteiliget sein und sie so ihren Einsluß auf eine zeitgemäße Entwicklung und Ausgestaltung der Lehrerbildungsanstalt ausüben läßt. — (Schluß folgt.)

* Hpredfaal.

Bei ber Expedition ber "Oftschweiz" in St. Gallen sind gegenwärtig große Europa- und Weltkarten zum äußerst billigen Preise von 1 Fr. 50 (ober 2 Fr. mit Verpacung) erhältlich. Dieselben eignen sich vorzüglich für ben Schulgebrauch und bilben eine Zierde jeder Schulstube. Den Rollegen und Schulbehörden sehr empsohlen. Wie wir gehört, sinden diese netten Veranschaulichungsmittel auch besten Absat. Ein Vehrer.